

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde  
Remondis GmbH Region Südwest  
vertreten durch die Geschäftsführer  
Antwerpener Straße 24  
68219 Mannheim

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Dienstgebäude Neustadt 21  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2503  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

24.08.2021

**Mein Aktenzeichen**  
314-23-211-001/2005-12  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**  
**Ansprechpartner(in)/ E-Mail**  
Pamela Meuer  
Pamela.Meuer@sgdnord.rlp.de

**Telefon/Fax**  
0261 120-2552  
0261 120-2503

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;  
Genehmigung nach § 16 BImSchG wegen Änderung der Anlage zur zeitweiligen  
Lagerung von gefährlichen Abfällen durch Erhöhung der Gesamtlagerkapazität  
auf 300 t in 54293 Trier, Ostkai 8**

**A. Ä N D E R U N G S G E N E H M I G U N G**

**I.1** Zu Gunsten der Remondis GmbH Region Südwest, vertreten durch die Geschäftsführer, Antwerpener Straße 24, 68219 Mannheim, wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen mit den behördlichen Prüfeintragungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, die wesentliche Änderung der mit Bescheid vom 27.06.2018 genehmigten Anlage zur Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle sowie zum Umschlagen und zur Behandlung (Sortieren und Pressen) von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Pfalzel, Flur 18, Flurstücke 14/59, 14/61

**durch Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen wegen Erhöhung der Gesamtlagerkapazität von 49,9 t auf 300 t**

genehmigt.

1/23

**Kernarbeitszeiten**

09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.30 Uhr  
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**

Bus ab Hauptbahnhof  
Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle  
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

**Parkmöglichkeiten**

Schlossstraße, Tiefgarage Schloss  
Schlossrondell / Neustadt

---

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter [www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de) erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

**I.2** Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

## **II. Planunterlagen**

Der Genehmigung liegen folgende, durch die Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann + Partner mbH, Segbachstraße 9, 56743 Thür erstellte, am 29.06.2020 eingegangene und zuletzt am 05.07.2021 ergänzte Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

1. Kurzbeschreibung für die Öffentlichkeit
2. Veranlassung und Aufgabenstellung
3. Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
  - 3.1. Formulare
    - 3.1.1. Antrag
      - Formular 1.1
      - Formular 1.2
    - 3.1.2. Verzeichnis der Unterlagen
      - Formular 2
    - 3.1.3. Anlagedaten, Reihenfolge nach Fließbild
      - Formular 3
    - 3.1.4. Gehandhabte Stoffe
      - Formular 4
    - 3.1.5. Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate
      - Formular 7
    - 3.1.6. Angaben zu den Abfällen
      - Formulare 9.1
      - Entsorgungsbestätigung
        - Formulare 9.2
      - Angaben zum Abwasser
        - Formular 9.3
    - 3.1.7. Angaben zum Arbeitsschutz
      - Formular 10.1
      - Formular 10.2
      - Formular 10.3
    - 3.1.8. Brandschutz
      - Formular 11.1
      - Rückhaltung bei Brandereignissen
        - Formular 11.2
    - 3.1.9. Naturschutz und Landschaftspflege
      - Formular 12.1
    - 3.1.10. Ansprechpersonen
      - Anlage 1
  - 3.2. Positivkatalog vom 17.03.2020
  - 3.3. Tabelle zur Sicherheitsleistung
4. Anlagen- und Betriebsbeschreibung vom 05.07.2021
  - 4.1. Allgemeines

- 4.2. Betriebsstandort
  - 4.3. Entwässerung (Oberflächenentwässerung/Abwasser)
  - 4.4. Angeschlossene Flächen aus Oberflächenbefestigung u. Überdachungen
  - 4.5. Büro und Sozialräume
  - 4.6. Brandschutz (Wasserversorgung) und Löschwasserrückhaltung
  - 4.7. Betrieb des Umschlags- und Lagerplatzes
  - 4.8. Betriebszeiten
  - 4.9. Materialausgang/ Lagerkapazitäten
  - 4.10. Gefahrenpotenziale und Umweltauswirkungen (Lärm, Stäube und Geruch)
  - 4.11. Sicherheitsleistung
  - 4.12. Retentionsraumverlust
  - 4.13. Löschwasserrückhaltung
5. Bewertung und Handhabung der gefährlichen Abfälle nach § 26 AwSV vom 05.07.2021
6. Zeichnerische Unterlagen
- |  |              |
|--|--------------|
| 6.1. Liegenschaftskarte vom 14.09.2020             | M 1 : 500    |
| 6.2. Übersichtlageplan, Nr. 5.1 vom 01.12.2020     | M 1 : 25.000 |
| 6.3. Lageplan, Nr. 5.2 vom 25.02.2021              | M 1 : 500    |
| 6.4. Lageplan Halle 1, Nr. 5.3 vom 25.02.2021      | M 1 : 500    |
| 6.5. Lageplan Lagerflächen, Nr. 5.4 vom 25.02.2021 | M 1 : 500    |
| 6.6. Flächennutzungsplan Trier 2030, Nr. 5.5       |              |
| 6.7. Einlagerungsplan, Nr. 5.6 vom 25.02.2021      | M 1 : 500    |
7. Betriebliche Unterlagen
- 7.1. Betriebsanweisungen:
    - 7.1.1. Abrollkipper
    - 7.1.2. Absetzkipper
    - 7.1.3. Altöl, ölhaltige Abfälle
    - 7.1.4. Asbesthaltige Abfälle / Asbest Sammeln, Lagern & Umschlagen
    - 7.1.5. Ätzende Gefahrstoffe (Laugen, Säuren)
    - 7.1.6. Bagger und Radlader
    - 7.1.7. Batterien, Batteriesäure
    - 7.1.8. Be- und Entladen von Fahrzeugen

- 7.1.9. Benutzen von Präventionsmasken aus Stoff, Mund-Nase-Schutz (MNS) / Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)
- 7.1.10. Biologische Arbeitsstoffe in Abfallgemischen
- 7.1.11. Desinfektionsmittel TREOX D
- 7.1.12. Diesel & Dieselmotoremissionen
- 7.1.13. Farben, Verdünner, Lacke
- 7.1.14. Feuerlöscher
- 7.1.15. Frontlader
- 7.1.16. Gabelstapler
- 7.1.17. Handhabung von Abfallgemischen beim Umschlag
- 7.1.18. Handhabung von Abfallgemischen mit geruchsbildenden Stoffen
- 7.1.19. Hautschutzplan
- 7.1.20. Hygienemaßnahmen zum Schutz von Virusinfektionen
- 7.1.21. Kohlentee, teerhaltige Produkte & Bitumengemische (Benzopyren)
- 7.1.22. Künstliche Mineralfasern (KMF) Sammeln, Lagern & Umschlagen
- 7.1.23. Motoren-, Getriebe- & Hydrauliköle
- 7.1.24. Ölverunreinigte Betriebsmittel
- 7.1.25. Schutzkleidung, Warnkleidung
- 7.1.26. Stationäre Anlagentechnik
- 7.1.27. Tonerstaub
- 7.1.28. Ungeeignete Verkehrswege / Rückwärtsfahren in der Abfallsammlung
- 7.1.29. Wärmebildkamera IR Pyrometer FLIR TG165
- 7.2. Gefährdungsbeurteilungen:
  - 7.2.1. Übergeordnete Gefährdungsbeurteilung
  - 7.2.2. Allgemein & Organisation Anlage AL01
  - 7.2.3. Allgemeiner Anlagenbetrieb Anlage 05a
  - 7.2.4. Innerbetrieblicher Transport Anlage 06
  - 7.2.5. Absetzkipper Anlage 08
  - 7.2.6. Abroll- & Abgleitkipper Anlage 09
  - 7.2.7. Überkopf- & Seitenlader Anlage 10
  - 7.2.8. Hecklader & Ladetätigkeiten Anlage 11
  - 7.2.9. Reinigungs- und Hygieneplan
  - 7.2.10. Infektionsgefahr durch SARS-CoV-2 Anlage SC
- 7.3. Flucht- und Rettungswegepläne, Feuerwehrpläne

|        |  |             |
|--------|--|-------------|
| 7.3.1. | Flucht- und Rettungswegepläne, Stand 01/2020 | M 1 : 350   |
| -      | Lager / Aufenthaltsraum EG                   | Nr. 001     |
| -      | Lager / Aufenthaltsraum EG                   | Nr. 002     |
| -      | Lager / Aufenthaltsraum EG                   | Nr. 003     |
| -      | Lager / Ballenpresse EG                      | Nr. 004     |
| -      | Lager / Ballenpresse EG                      | Nr. 005     |
| -      | Lager / Ballenpresse EG                      | Nr. 006     |
| -      | Lager / Tankstelle EG                        | Nr. 007     |
| -      | Verwaltung 1. OG                             | Nr. 008     |
| -      | Verwaltung 2. OG                             | Nr. 009     |
| -      | Verwaltung 3. OG                             | Nr. 010     |
| -      | Halle 2 Lager                                | Nr. 011     |
| -      | Halle 3 Lager                                | Nr. 012     |
| 7.3.2. | Feuerwehrplan, Stand 01/2020                 |             |
| -      | Übersichtsplan                               | M 1 : 1.000 |
| -      | Geschossplan EG Halle 1                      | M 1 : 350   |
| -      | Geschossplan 1. OG Büro Halle 1              | M 1 : 300   |
| -      | Geschossplan 2. OG Büro Halle 1              | M 1 : 300   |
| -      | Geschossplan 3. OG Büro Halle 1              | M 1 : 300   |
| -      | Geschossplan EG Halle 2 Lager                | M 1 : 300   |
| -      | Geschossplan EG Halle 3 Lager                | M 1 : 300   |
| -      | Abwasserplan                                 | M 1 : 1.000 |
| -      | Sonderplan Photovoltaik Halle 1              |             |

### III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher ergangenen nachträglichen Anordnungen werden wie folgt geändert und/oder ergänzt.

**Lesehinweis:** Der *kursiv* gedruckte Text beschreibt die vorgenommene Änderung / Ergänzung / Streichung. Änderungen und Ergänzungen sind **fett**, Streichungen innerhalb eines Textes sind durchgestrichen gedruckt. Sofern nachfolgend Textpassagen

aus bisherigen Nebenbestimmungen, Hinweisen oder nachträglichen Anordnungen unverändert wiedergegeben werden, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine neue Regelung.

Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher erlassenen nachträglichen Anordnungen unverändert fort.

Diesem Bescheid ist als Anlage eine Lesefassung der für die Errichtung und den Betrieb der Anlage geltenden Nebenbestimmungen, Hinweise und Anforderungen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen und Streichungen beigelegt.

1. *Nebenbestimmung Nr. 1.7 „Allgemeine Bestimmungen“ des Bescheids vom 27.06.2018 wie folgt geändert:*

- 1.7 Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs der Anlage (s. § 5 Abs. 3 BImSchG), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung aller in der Anlage gelagerten Abfälle, ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von ~~259.000~~ **295.250,-- €** in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Gläubiger, zu erfolgen. Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der SGD Nord, Referat 31 (Anschrift siehe Hinweise), zu hinterlegen. Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der SGD Nord wirksam. Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und evtl. durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG ordnungsgemäß stillgelegt wurde, insbesondere alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der SGD Nord hinterlegt hat.

Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, nachdem entweder

a) durch Vertreter der SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und ggf. durch Auswertung weiterer Unterlagen festgestellt wurde, dass der bisherige Anlagenbetreiber im Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs der Anlage durch ihn die Anlage von allen gelagerten Abfällen geräumt und diese ordnungsgemäß entsorgt hat

oder

b) falls die Anlage mit den gelagerten Abfällen auf den neuen Betreiber übergeht, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der SGD Nord hinterlegt hat.

**Hinweis:**

**Im oben genannten Betrag sind die bislang erbrachten 259.000 € bereits enthalten. Die Sicherheitsleistung für die Erhöhung der Gesamtlagerkapazität für gefährliche Abfälle beträgt 36.250 €. Nach Eingang der Bürgschaftsurkunde über den erhöhten Gesamtbetrag der Sicherheitsleistung, wird die bisher hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurückgegeben.**

2. *Nebenbestimmung Nr. 2.2 „Annahme und Lagerung von Abfällen“ des Bescheids vom 27.06.2018 wird gestrichen.*

3. *Die Nebenbestimmungen Nrn. 12.1, 12.3, 12.4, 12.5, 12.7, 12.9 und 12.10 „Brand-schutz“ des Bescheids vom 27.06.2018 werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:*

12.1 **In der Halle 1** Es ist eine Brandmeldeanlage mit automatischen Brandmeldern gemäß DIN EN 54, DIN VDE 0833 und DIN 14675 zu errichten; sie ist

in der Betriebsart TM auszuführen. Mit der Brandmeldeanlage ist das gesamte Gebäude (Halle 1) zu überwachen (Vollschutz).

- 12.3 Die bereits vorhandene Rauchabzugsanlage (siehe Kapitel 3.2 Nummer 3.2.5 der Antragsunterlagen **zum Bescheid vom 27.06.2018**) ist in regelmäßigen Zeitabständen, die nicht länger als 3 Jahre sein dürfen, durch Sachkundige auf ihre Funktionsbereitschaft zu prüfen und ggf. instand zu setzen. Auf die Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen vom 13.07.1990 wird hingewiesen. Die Auslösung der Rauchabzugsanlage muss auch von zentraler Stelle (BMZ) aus betätigt werden können.
- 12.4 An den im Lageplan (Anlage Nummer 3.2 der Antragsunterlagen **zum Bescheid vom 27.06.2018**) mit "NA" (Notausgang) gekennzeichneten Stellen sind Notausgänge mit in Fluchtrichtung aufschlagenden Türen vorzusehen. Die Notausgänge sind durch Sicherheitszeichen gemäß ASR A1.3 zu kennzeichnen; sie müssen während der Zeit, in der sich Personen im Gebäude aufhalten, zugänglich und in Fluchtrichtung benutzbar sein.
- 12.5 Die Lagerung darf nur auf den im Lageplan (Anlage Nummer ~~3.2~~ **5.4, Stand 25.02.2021**) farbig dargestellten Lagerflächen erfolgen.
- 12.7 Die vorhandenen Wandhydranten (siehe Kapitel 3.2 **der Antragsunterlagen zum Bescheid vom 27.06.2018**, Feuerwehrplan zum Bestand von Halle 1 im EG) müssen weiterhin betriebsbereit sein. Wandhydranten sind in regelmäßigen Zeitabständen durch Sachkundige zu prüfen; auf die Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen vom 13.07.1990 wird hingewiesen.
- 12.9 Die in Kapitel ~~3.2~~ **6.3** enthaltenen Feuerwehrpläne sind vor Inbetriebnahme im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle (Berufsfeuerwehr Trier) unter Berücksichtigung der geplanten Änderungen fortzuschreiben und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

12.10 Die im Einsatzfall von der Feuerwehr zu betätigenden Absperrschieber (siehe Kapitel 3.1 Nummer 3.7 Abs. 4 **der Antragsunterlagen zum Bescheid vom 27.06.2018**) zur Rückhaltung von Löschwasser müssen von zentraler Stelle (BMZ) aus bedient werden können. Die Lage von Absperrschieber und Auslösestelle muss in den Feuerwehrplänen eingezeichnet sein.

**Der Absperrschieber R 12 ist in den Feuerwehrplänen einzuzeichnen-**

4. *Nach Nebenbestimmung Nr. 14.4 „Entwässerung“ des Bescheids vom 27.06.2018 wird Nebenbestimmung Nr. 14.5 eingefügt:*

**14.5 Nachweise über die regelmäßige Wartung vorhandener Absperrsysteme sind jederzeit nachprüfbar, vorzuhalten.**

5. *Nach Nebenbestimmung Nr. 15.28 „Arbeitsschutz“ des Bescheids vom 27.06.2018 werden die Nebenbestimmungen Nrn. 15.29 bis 15.42 eingefügt:*

**15.29 Arbeitsplätze im Freien sind nach Möglichkeit so einzurichten, dass die Beschäftigten gegen gesundheitsgefährdende äußere Einwirkungen (z. B. Gase, Dämpfe, Stäube) geschützt sind. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die es den Beschäftigten ermöglichen, sich gegen Witterungseinflüsse geschützt umkleiden, waschen und wärmen zu können.**

**15.30 Arbeitsplätze im Freien oder nicht allseits umschlossene Arbeitsplätze sind so zu einzurichten, dass sie von den Beschäftigten bei jeder Witterung sicher und ohne Gesundheitsgefährdung erreicht, benutzt und wieder verlassen werden können. Dazu gehört, dass diese Arbeitsplätze gegen Witterungseinflüsse geschützt sind oder den Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt werden.**

***Annahme und Umgang mit PCB (polychlorierte Biphenyle)-haltigen Stoffen***

**15.31** Für Tätigkeiten mit polychlorierten Biphenylen (PCB) ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der die auftretenden Gefahren aufgeführt sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt sind. Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und ihnen zugänglich zu machen.

**15.32** Beim Umgang mit eventuell PCB-haltigen Stoffen kann die TRGS 524 als Orientierungsgrundlage dienen.

#### ***Arbeiten mit Biostoffen***

**15.33** Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist die Gefährdung der Beschäftigten durch die Tätigkeiten mit Biostoffen vor Aufnahme der Tätigkeit zu beurteilen. Die Gefährdungsbeurteilung ist fachkundig durchzuführen. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen. Für die Gefährdungsbeurteilung ist insbesondere Folgendes zu ermitteln:

- Identität, Risikogruppeneinstufung und Übertragungswege der Biostoffe, deren mögliche sensibilisierende und toxische Wirkungen und Aufnahmepfade, soweit diese Informationen für den Arbeitgeber zugänglich sind; dabei hat er sich auch darüber zu informieren, ob durch die Biostoffe sonstige die Gesundheit schädigende Wirkungen hervorgerufen werden können,
- Art der Tätigkeit unter Berücksichtigung der Betriebsabläufe, Arbeitsverfahren und verwendeten Arbeitsmittel einschließlich der Betriebsanlagen,
- Art, Dauer und Häufigkeit der Exposition der Beschäftigten, soweit diese Informationen für den Arbeitgeber zugänglich sind,
- Möglichkeit des Einsatzes von Biostoffen, Arbeitsverfahren oder Arbeitsmitteln, die zu keiner oder einer geringeren Gefährdung der Beschäftigten führen würden (Substitutionsprüfung),
- tätigkeitsbezogene Erkenntnisse

- a) über Belastungs- und Expositionssituationen, einschließlich psychischer Belastungen,
- b) über bekannte Erkrankungen und die zu ergreifenden Gegenmaßnahmen,
- c) aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge.

Auf Grundlage der ermittelten Informationen sind die Infektionsgefährdung und die Gefährdungen durch sensibilisierende, toxische oder sonstige die Gesundheit schädigende Wirkungen unabhängig voneinander zu beurteilen. Diese Einzelbeurteilungen sind zu einer Gesamtbeurteilung zusammenzuführen, auf deren Grundlage die Schutzmaßnahmen festzulegen und zu ergreifen sind. Dies gilt auch, wenn bei einer Tätigkeit mehrere Biostoffe gleichzeitig auftreten oder verwendet werden.

**15.34** Vor Aufnahme der Tätigkeit mit Biostoffen ist auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung eine schriftliche Betriebsanweisung arbeitsbereichs- und biostoffbezogen zu erstellen. Die Betriebsanweisung ist den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen. Sie muss in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache verfasst sein und insbesondere folgende Informationen enthalten:

- die mit den vorgesehenen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für die Beschäftigten, insbesondere zu
  - a) der Art der Tätigkeit,
  - b) den am Arbeitsplatz verwendeten oder auftretenden, tätigkeitsrelevanten Biostoffen einschließlich der Risikogruppe, Übertragungswege und gesundheitlichen Wirkungen,
- Informationen über Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln, die die Beschäftigten zu ihrem eigenen Schutz und zum Schutz anderer Beschäftigter am Arbeitsplatz durchzuführen oder einzuhalten haben; dazu gehören insbesondere
  - a) innerbetriebliche Hygienevorgaben,
  - b) Informationen über Maßnahmen, die zur Verhütung einer Exposition zu ergreifen sind, einschließlich der richtigen Verwendung scharfer oder spitzer medizinischer Instrumente,

**c) Informationen zum Tragen, Verwenden und Ablegen persönlicher Schutzausrüstung einschließlich Schutzkleidung,**

- **Anweisungen zum Verhalten und zu Maßnahmen bei Verletzungen, bei Unfällen und Betriebsstörungen sowie zu deren innerbetrieblicher Meldung und zur Ersten Hilfe,**
- **Informationen zur sachgerechten Inaktivierung oder Entsorgung von Biostoffen und kontaminierten Gegenständen, Materialien oder Arbeitsmitteln.**

**15.35 Werden nicht ausschließlich Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 1 ohne sensibilisierende und toxische Wirkungen ausgeübt, sind in Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung weitergehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dabei sind insbesondere**

- **Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel so zu gestalten oder auszuwählen, dass die Exposition der Beschäftigten gegenüber Biostoffen und die Gefahr durch Stich- und Schnittverletzungen verhindert oder minimiert werden, soweit dies technisch möglich ist,**
- **Tätigkeiten und Arbeitsverfahren mit Staub- oder Aerosolbildung, einschließlich Reinigungsverfahren, durch solche ohne oder mit geringerer Staub- oder Aerosolbildung zu ersetzen, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist; ist dies nicht möglich, sind geeignete Maßnahmen zur Minimierung der Exposition zu ergreifen,**
- **die Zahl der exponierten Beschäftigten auf das für die Durchführung der Tätigkeit erforderliche Maß zu begrenzen,**
- **die erforderlichen Maßnahmen zur Desinfektion, Inaktivierung oder Dekontamination sowie zur sachgerechten und sicheren Entsorgung von Biostoffen, kontaminierten Gegenständen, Materialien und Arbeitsmitteln zu ergreifen,**
- **zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung einschließlich Schutzkleidung zu reinigen, zu warten, instand zu halten und sachgerecht zu entsorgen; Beschäftigte müssen die bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung verwenden, solange eine Gefährdung besteht,**

- die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass persönliche Schutzausrüstung einschließlich Schutzkleidung beim Verlassen des Arbeitsplatzes sicher abgelegt und getrennt von anderen Kleidungsstücken aufbewahrt werden kann,
- sicherzustellen, dass die Beschäftigten in Arbeitsbereichen, in denen Biostoffe auftreten können, keine Nahrungs- und Genussmittel zu sich nehmen; hierzu sind vor Aufnahme der Tätigkeiten gesonderte Bereiche einzurichten, die nicht mit persönlicher Schutzausrüstung einschließlich Schutzkleidung betreten werden dürfen.

***Arbeiten mit potentiell kontaminierten Abfällen hinsichtlich SARS-CoV-2***

- 15.36** Neben den o. g. Punkten ist, im Rahmen dieser speziellen Gefährdungsbeurteilung, bei Beurteilung der entsprechenden Arbeitsplätze, ein Arbeitsmediziner zusätzlich zu hören und einzubeziehen.
- 15.37** Es ist sicherzustellen, dass bei Lagerung von eventuell mit SARS-CoV-2 kontaminierten Abfällen (Masken, Einweghandschuhe, Schutzanzüge etc.) der entsprechende Lagerbereich gekennzeichnet und abgesperrt wird, sodass ein Zugriff Unbefugter/Dritter ausgeschlossen werden kann.
- 15.38** Werden wechselnde Mitarbeiter/-gruppen in den unter Nr. 15.36 genannten Bereichen eingesetzt, so ist täglich eine Personenanzweseheitsliste zu führen, um die Nachverfolgbarkeit der Kontakte untereinander gewährleisten zu können. Diese Anwesenheitsliste ist mindestens wöchentlich von den Vorgesetzten zu überprüfen und aktuell zu halten.

***Arbeiten mit stark staubenden Abfällen***

- 15.39** Neben den Anforderungen nach § 9 Absatz 3, Nummer 2 BioStoffV sind, sowohl beim Abkippen, als auch beim Vermischen von stark staubenden Abfällen, die Arbeitsschutzmaßnahmen in der Gefährdungsbeurteilung und in der Gefährdungsbeurteilung nach Biostoff-Verordnung

im Hinblick auf persönliche Schutzausrüstung (PSA) und staubmindernde Maßnahmen besonders zu betrachten.

**15.40** Es ist eine Prognose zu erstellen, in der die zu erwartenden Belastungen für die Mitarbeiter in kontaminierten Bereichen erfasst und überprüft werden. Dies gilt insbesondere für Bereiche mit stark staubenden Gütern, gefährlichen Abfällen und Stoffen, die nach Biostoffverordnung relevant sind.

**15.41** Allen Mitarbeitern, die in potentiell kontaminierten Bereichen tätig sind ist eine angemessene, arbeitsmedizinische Vorsorge (G24, G26, G42, G40 & G1.2) anzubieten.

**15.42** Bezüglich der geltenden Arbeitsplatzgrenzwerte ist die TRGS 900 anzuwenden. Es ist darauf zu achten, dass die angegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte dauerhaft eingehalten werden.

6. Die Nebenbestimmungen Nrn. 18.2, 18.3 und 18.5 „Betriebsordnung und Betriebs-tagebuch“ des Bescheids vom 27.06.2018 werden wie folgt geändert:

18.2 Für die Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen, in dem die für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und bei Betriebsstörungen festzulegen sind. Die Angaben können in digitaler Form abgelegt werden. Es sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten darzustellen. Das Betriebshandbuch soll im Wesentlichen folgende Angaben enthalten, insbesondere:

- ~~Dokumentation aller eingehenden Abfälle, Geräte~~
- ~~Dokumentation aller ausgehenden Stoffströme (Art und Gewicht) mit Nachweisführung~~
- ~~Dokumentation besonderer Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen (einschließlich Ursachen und Abhilfemaßnahmen)~~

- ~~Protokolle von Funktionskontrollen, durchgeführte Wartungsarbeiten, Ergebnisberichte von Überwachungen~~
  - ~~Einweisungen bestimmter Mitarbeiter in spezielle Tätigkeitsbereiche.~~
- ~~Das Betriebshandbuch ist von der verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen und abzuzeichnen.~~

18.3 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen. Es hat alle für den Betrieb wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- a) auf der Grundlage gemäß §§ 23 - 25 Nachweisverordnung
- b) Daten über angenommene Abfälle (Input), sofern nicht bereits im Register enthalten:
  - Abfallherkunft
  - Abfallart, Abfallschlüssel und Abfallmenge
  - Ergebnis der Annahmekontrolle
- c) Daten über abgegebene Abfälle (Output), sofern nicht bereits im Register enthalten:
  - Abfallart, Abfallschlüssel und Abfallmenge
  - Name und Ort der Entsorgungsanlage
- d) Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen)
- e) Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen
- f) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage.

**Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen und abzuzeichnen.** Das Betriebstagebuch ist für die jederzeitige Einsichtnahme durch die zuständige Behörde bereitzuhalten. Es ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab dem Tag der letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

18.5 Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres ist der SGD Nord, Referat 31, **für jede genehmigte Anlagenart der 4. BImSchV eine Jahresübersicht** (s. Anlage „Inhalt und Gestaltung der Jahresberichte“) vor-

zulegen, die die Angaben gemäß Ziffer 4718.3 (Betriebstagebuch) zusammenfasst und auswertet. **Die Jahresübersichten haben mindestens folgende Angaben zu enthalten:**

- **angenommene Stoffe/Abfälle mit Mengenangaben je Abfallherkunft und Abfallschlüsseln,**
- **entsorgte Anfälle mit Mengenangaben, Entsorgungsweg und Abfallschlüssel**
- **Recyclingquoten nach § 6 Abs. 6 GewAbfV**
- **Lagerbestand**
- **besondere Vorkommnisse, Belehrung des Personals, Weiterbildung des Personals, Feuerwehrbegehungen etc.**
- **Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage**
- **Auskunft nach § 31 Abs. 1 BImSchG (für Anlagen nach der IE-Richtlinie)<sup>1</sup>.**

---

<sup>1</sup> Im Internet: [https://sgdnord.rlp.de/fileadmin/sgdnord/Abteilung\\_2/IED/Formblatt\\_zu\\_p\\_31\\_Abs\\_1\\_BImSchG.docx](https://sgdnord.rlp.de/fileadmin/sgdnord/Abteilung_2/IED/Formblatt_zu_p_31_Abs_1_BImSchG.docx)

## **IV. Begründung**

Mit Bescheid vom 27.06.2018 wurde der Remondis GmbH Region Südwest, Antwerpener Straße 24, 68219 Mannheim, die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle sowie zum Umschlagen und zur Behandlung (Sortieren und Pressen) von nicht gefährlichen Abfällen genehmigt. Hierbei handelt es sich um eine Anlage nach Nrn. 8.12.2, 8.12.2.1, 8.15.3 und 8.11.2.4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Mit Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung vom 01.12.2020 beantragte die Remondis GmbH Region Südwest die Genehmigung einer wesentlichen Änderung der vorgenannten Anlage durch die Erhöhung der Gesamtlagerkapazität für gefährliche Abfälle von 49,9 t auf 300 t.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können; eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr). Aufgrund der Kennzeichnung der Anlage in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G war ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG besteht keine Verpflichtung, da die geplante Maßnahme nicht in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt ist.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen wurde das Beteiligungsverfahren mit den Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 23.02.2021 eingeleitet. Gleichzeitig wurde das Vorhaben am 08.03.2021 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz sowie auf der Internetseite der SGD Nord ab dem 08.03.2021 öffentlich bekannt gemacht. Die Antrags- und Planunterlagen wurden gemäß dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) vom 15.03.2021 bis 14.04.2021 zur Einsichtnahme auf der Internetseite der SGD Nord zugänglich gemacht. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 14.05.2021. Da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind, wurde ein Erörterungstermin nicht durchgeführt.

Die beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben unter Benennung der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i.V.m. § 10 BImSchG für die vorgenannte Maßnahme war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz  
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz  
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur <sup>1</sup> an:

[SGDNord@Poststelle.rlp.de](mailto:SGDNord@Poststelle.rlp.de)

Fußnote:

<sup>1</sup>vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

## **B. Kostenfestsetzungsbescheid**

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt

**2.170,19 EUR**

(in Worten: zweitausendeinhundertsiebzig, 19/100 Euro)

festgesetzt.

### **Wichtige Hinweise:**

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Bundesbank Koblenz, IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06, unter Angabe des Kassenzeichens 11920/21/2109/231/148011111 zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

## **Begründung:**

Die Remondis GmbH Region Südwest, vertreten durch die Geschäftsführer, Antwerpener Straße 24, 68219 Mannheim, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlungen veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts, Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Gemäß Tarif-Nr. 4.1.1.1 der vorgenannten LVO beträgt die Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung nach § 16 BImSchG für eine im Anhang 1 der 4. BImSchV genannte Anlage mit Errichtungskosten bis zu 250.000,00 EUR 1,5 v.H. der Errichtungskosten, mindestens 1.000,00 (4.1.1.1a)).

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten.

Die Verwaltungskosten für die vorstehende Änderungsgenehmigung wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

### 1. Gebühren

|                                 |              |
|---------------------------------|--------------|
| - Gebühr nach Tarif-Nr. 4.1.1.1 | 1.265,75 EUR |
|---------------------------------|--------------|

### 2. Auslagen

|                         |            |
|-------------------------|------------|
| - Stadtverwaltung Trier | 280,16 EUR |
| - Landesamt für Umwelt  | 210,12 EUR |
| - SAM                   | 175,76 EUR |
| - Zustellgebühren       | 4,10 EUR   |

**Gesamtbetrag der Verwaltungskosten: 2.170,19 EUR**

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

2. schriftlich oder zur Niederschrift bei der  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz  
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz  
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur <sup>1</sup> an:

[SGDNord@Poststelle.rlp.de](mailto:SGDNord@Poststelle.rlp.de)

Fußnote:

<sup>1</sup>vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag

gez.

Maximilian Jörger

**Hinweis:**

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "[www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de)" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "[www.justiz.rlp.de](http://www.justiz.rlp.de)" zu finden.